



TOP IV Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Mutterschutz - Einheitliches Schutzniveau gewährleisten

EntschlieÙung

Auf Antrag von Dr. Daniel Johannes Peukert, Dr. Klaus Reinhardt und Dr. Thomas Lipp (Drucksache IV - 35) fasst der 119. Deutsche Ärztetag 2016 folgende EntschlieÙung:

Der 119. Deutsche Ärztetag 2016 begrüÙt grundsätzlich die im Kabinettsbeschluss zum Mutterschutzgesetz formulierten Änderungen im Mutterschutzrecht, insbesondere die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Studentinnen. Die Einbeziehung der ärztlichen Vertretung in Gestalt der ärztlichen Berufsverbände und Kammern im geplanten Ausschuss für Mutterschutz ist dabei unerlässlich. Der 119. Deutsche Ärztetag fordert den Gesetzgeber des Weiteren auf, die Anforderungen der Richtlinie 2010/41/EU zur Gleichbehandlung von Selbstständigen umzusetzen.

Begründung:

Insbesondere die Gesundheitsberufe sind als mutterschutzrechtlich gefahrgeneigter Tätigkeitsbereich zu bezeichnen. Der Anteil der weiblichen Medizinstudierenden liegt bei mehr als 60 Prozent, und somit übertrifft korrespondierend auch die Anzahl der ärztlichen Berufseinsteigerinnen die der männlichen Kollegen.

Besonders von Ärztinnen wird das Mutterschutzrecht jedoch nicht selten als Hemmnis in ihrem beruflichen Fortkommen erlebt, da die Schutzfunktion häufig nicht als solche wahrgenommen und, ohne den individuellen Bedürfnissen der Schwangeren und ihrer Eigenverantwortlichkeit Raum zu geben, restriktiv angewandt wird.

Der 119. Deutsche Ärztetag unterstützt daher grundsätzlich das Ziel des Gesetzes, die mutterschutzrechtlichen Arbeitgeberpflichten besser zu konturieren und die Beschäftigungsverbote grundlegend zu überarbeiten, um dem Wunsch vieler Frauen an der Fortführung ihrer Erwerbstätigkeit auch während der Schwangerschaft und Stillzeit in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Allerdings ist ein einheitliches Gesundheitsschutzniveau in der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit berufsgruppenunabhängig nur dann zu gewährleisten, wenn die spezifischen Belange einzelner Berufsgruppen ausreichend Berücksichtigung gefunden haben.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0